

Erscheinungsbild der Polizei Rheinland-Pfalz

Tragen der Dienstkleidung

Rundschreiben des Ministeriums
des Innern, für Sport und Infrastruktur
Rheinland-Pfalz
vom 01.01.2014 (Az.: 18 404-0/34)

1. Leitsätze

- 1.1 Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte stehen als Repräsentanten des Staates in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit.
- 1.2 Für die Darstellung der Polizei als professioneller Dienstleister ist ein gepflegtes Erscheinungsbild und korrektes Auftreten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unverzichtbar.
- 1.3 Ein korrektes Erscheinungsbild der Polizei hat maßgeblichen Einfluss auf das Ansehen und das Vertrauen in der Bevölkerung, die Akzeptanz der polizeilichen Maßnahmen und trägt dazu bei, die Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu reduzieren.
- 1.4 Vorgesetzte aller Führungsebenen haben Vorbildfunktion. Im Rahmen ihrer Dienstaufsicht sorgen sie für die Einhaltung dieser Leit- und Grundsätze.
- 1.5 Uniform ist nicht nur Dienstkleidung; sie bietet auch Schutz und Sicherheit.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verrichten in sauberer und gepflegter Kleidung Dienst, unabhängig davon, ob sie Uniform tragen.
- 2.2 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Schutz- und Wasserschutzpolizei tragen im Dienst und bei Ausbildungsveranstaltungen Dienstkleidung. Dies gilt im Grundsatz auch für Fortbildungsmaßnahmen an den polizeilichen Bildungseinrichtungen und in den Dienststellen des Landes.
Das Tragen der Dienstkleidung auf dem Weg zum und vom Dienst ist zulässig. Für Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter können besondere Regelungen getroffen werden.
Aus dienstlichen Gründen oder bei repräsentativen Anlässen kann das Tragen einer besonderen Dienstkleidung angeordnet werden.
- 2.3 Mit Einführung der blauen Dienstkleidung wurden eine jeweils zur speziellen Aufgabenwahrnehmung zugeschnittene Standarduniform sowie eine Uniform für den Innen- und repräsentativen Außendienst zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Kriminalpolizei verrichten Dienst in Zivilkleidung. Diese muss dem jeweiligen Anlass angemessen sein.
Ist die Erkennbarkeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der Öffentlichkeit von dienstlichem Interesse, oder verlangt es die dienstliche Stellung (z.B. PI/PD Leiter), kann das Tragen von Dienstkleidung durch die jeweilige Polizeibehörde/-einrichtung genehmigt werden.
- 2.5 Soweit Dienstkleidung zu tragen ist, sind dienstlich zugelassene Kleidungsstücke zu verwenden. Die Kombination mit Zivilkleidung ist untersagt. Dies gilt auch auf dem Weg zum oder vom Dienst.

- 2.6 Es ist darauf zu achten, dass das Erscheinungsbild Uniformtragender für den Bürger grundsätzlich einheitlich ist. Bei geschlossenen Einsätzen bestimmt der Polizeiführer den Dienstanzug, ansonsten entscheidet der jeweilige Vorgesetzte für seinen nachgeordneten Bereich.
- 2.7 Zur Dienstkleidung im Außendienst ist grundsätzlich die Kopfbedeckung zu tragen, insbesondere im Straßenverkehr.
- 2.8 Über das Tragen von Dienstkleidung bei geplanten Auslandsaufenthalten entscheiden die Dienstvorgesetzten.

3. Besondere Grundsätze

- 3.1 Das äußere Erscheinungsbild erfasst auch die Gestaltung von Haar- und Barttracht sowie das Tragen persönlicher Accessoires.

- 3.1.1 Besondere Auffälligkeiten bei der Haar- und Barttracht, insbesondere solche, die in Form, Länge, Gestaltung oder Farbgebung als Ausdruck einer ausgeprägt individualistischen Haltung oder Einstellung zu empfinden sind (z.B. "Irokese", "Rastalocken"), stehen im Widerspruch zu den Leitsätzen und sind deshalb unzulässig.

Haar- und Barttracht sowie persönliche Accessoires müssen mit den Grundsätzen der Eigensicherung vereinbar sein. Insbesondere müssen die Haare so getragen werden, dass diese keine erhöhten Angriffsmöglichkeiten bieten. Im Übrigen darf die Haartracht den Sitz der Kopfbedeckung nicht beeinträchtigen.

3.1.2 Schmuck

Motiv und Ausgestaltung von sichtbarem Schmuck dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes oder allgemein zu einer Ansehensminderung der Polizei führen. Modetrends sind nur zugelassen, wenn sie als sozial adäquat für eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten anzusehen sind.

Unter Berücksichtigung dessen sind erlaubt:

- Armbanduhren, Fingerringe, Armbänder und Halsketten,
- für Polizeibeamtinnen ein maximal 5 mm großer Ohrstecker bzw. ein maximal 10 mm großer Ohrring je Ohr,
- für Polizeibeamte ein maximal 5 mm großer Ohrstecker bzw. ein maximal 10 mm großer Ohrring an einem Ohr.

Eine große Anzahl von Fingerringen sowie das Tragen mehrerer "Freundschafts- bzw. Modebänder" und ähnliches sind mit dem Tragen einer Uniform nicht in Einklang zu bringen.

Das Tragen von sichtbarem Piercingschmuck, auch Mundpiercings, ist nicht erlaubt.

3.1.3 Tätowierungen

Im Dienst dürfen Tätowierungen, Brandings u.ä. grundsätzlich nicht sichtbar sein. Vorhandene Tätowierungen dürfen inhaltlich nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen sowie keine sexuellen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder sonst gesetzlich verbotene Motive darstellen.

4. Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung

- 4.1 Art und Umfang der Dienstkleidung richten sich nach der jeweiligen Funktion oder Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung des durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur vorgesehenen Ausstattungssolls. Die Zuordnung des jeweiligen Uniformmodells zur wahrgenommenen polizeilichen Funktion ergibt sich aus der Anlage 1.
- 4.2 Die Oberbekleidung ist geschlossen zu tragen. Darüber hinaus gelten die in Anlage 2 enthaltenen besonderen Hinweise. Grundsätzlich ist die Tuchjacke bzw. der Windbreaker als Oberbekleidungsstück, ggfls. ergänzt durch den Anorak, zu tragen.

- 4.3 Zur Dienstkleidung ist die Pistole durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Schutz- und Wasserschutzpolizei in der dienstlich gelieferten/genehmigten Tragevorrichtung in der Regel offen zu tragen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Kriminalpolizei tragen die Pistole verdeckt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der PDV 986 LT RP.

5. Tragen von Orden und Ehrenzeichen, Uniformabzeichen, Namensschildern, Individuelle Kennzeichnung

5.1 Orden und Ehrenzeichen, Uniformabzeichen

An der linken Brusttasche der Uniformjacke / des Windbreakers dürfen die vom Bundespräsidenten oder vom Land Rheinland-Pfalz verliehenen bzw. anerkannten Orden, Ehrenzeichen (in verkleinerter Form) und sportlichen Leistungsabzeichen sowie das Europäische Polizei-Leistungsabzeichen getragen werden.

Abzeichen, die auf die Zugehörigkeit zu einer Polizeibehörde oder -einrichtung hinweisen, dürfen getragen werden.

5.2 Namensschilder, Individuelle Kennzeichnung

Ein Namensschild ist grundsätzlich zu tragen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn eine Gefährdung persönlicher Rechtsgüter der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten zu befürchten ist.

Einsatzkräfte geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei sowie mobiler Eingreifgruppen der Polizeipräsidien tragen grundsätzlich im geschlossenen Einsatz eine individuelle Kennzeichnung. Ausnahmen hiervon können die jeweiligen Einsatzleiter bei Einsätzen zur Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere Bekämpfung der Schwerekriminalität, z.B. im Rockermilieu und anderen Formen der Organisierten Kriminalität) festlegen.

Angehörige von Spezialeinheiten tragen kein Namensschild und keine individuelle Kennzeichnung.

6. Verwaltungsbedienstete

Die Leitsätze der Nummern 1.1 bis 1.4 gelten für die in Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen beschäftigten Verwaltungsbediensteten entsprechend. Soweit sie Tätigkeiten mit Außenwirkung oder Publikumsverkehr sowie Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen haben, gelten auch die allgemeinen Grundsätze in den Nummern 2.1 und 2.4 sowie die besonderen Grundsätze der Nummer 3.1.

7. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der jeweilige Behörden- oder Einrichtungsleiter Ausnahmen von diesen Grundsätzen zulassen.

8. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.